

Logistik-Leitlinien für Rohstoff- und Gebindelieferanten

I. Geltungsbereich

Diese Logistik-Leitlinien gelten für alle Rohstoff- und Gebindelieferanten bei Belieferungen von Produktionsmaterial an die folgenden Unternehmen der Mankiewicz-Gruppe: Finalin GmbH, Norix Lackfabrik GmbH & Co.KG und Rüdt Industrielacke GmbH & Co. KG (im Folgenden als „Besteller“ bezeichnet). Diese Leitlinien sind Bestandteil jeder Bestellung und sind verpflichtend. Die jeweils aktuelle Version finden Sie unter www.mankiewicz.com.

II. Bestellablauf

1. Bestellungen und Bestätigungen

Bestellungen sowie einzelne Lieferabrufe sind von dem Lieferanten unter Angabe eines verbindlichen Liefertermins innerhalb von maximal drei Arbeitstagen zu bestätigen oder abzulehnen. Erhält der Besteller binnen drei Arbeitstagen weder eine Bestellbestätigung noch eine Ablehnung, gilt die Bestellung bzw. der Lieferabruf als angenommen.

Es muss zu jeder Bestellung zwingend eine Auftragsbestätigungen mit Angabe eines tagesgenauen Liefertermins und unter Angabe unserer Materialnummern per E-Mail gesendet werden. Bei Angabe einer Kalenderwoche kann es zu Ablehnungen oder Wartezeiten kommen. Formatänderungen im Layout der Bestätigungen sind zwei Wochen im Voraus anzuzeigen.

oc.finalin@mankiewicz.net
oc.norix@mankiewicz.net
oc.ruedt@mankiewicz.net

2. Lieferschwierigkeiten

Sieht der Lieferant Schwierigkeiten hinsichtlich der Fertigung, der Materialversorgung, der Einhaltung des Liefertermins oder ähnlicher Umstände voraus, die ihn an der termingerechten Lieferung oder an der Lieferung in der vereinbarten Qualität hindern könnten, hat der Lieferant diese Änderungen unverzüglich und schriftlich beim Besteller anzuzeigen und Änderungen abzustimmen.

3. Mengenabweichungen

Mehr- oder Minderlieferungen sowie Teillieferungen, zu denen der Lieferant nicht berechtigt ist oder welche nicht abgestimmt sind, können auf Kosten und Gefahren des Lieferanten zurückgewiesen werden.

4. Lieferscheine (Lieferschein und Werksprüfzeugnis)

Der Lieferung ist der Lieferschein beizufügen. Sollte es sich um Zollgut (unverzollte Ware) handeln, dann hat der Lieferant den Besteller unaufgefordert darüber zu unterrichten sowie alle relevanten Papiere für die Verzollung zu übergeben. Unterlässt der Lieferant die genannten Angaben in den

Versandpapieren oder den Verpackungseinheiten, so ist der Besteller berechtigt die Lieferung abzulehnen. Nimmt der Besteller die Ware dennoch entgegen, sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht vom Besteller zu vertreten.

Ein Werksprüfzeugnis muss bei jeder Lieferung vorab und ausschließlich an nachstehende Mailadressen versendet werden:

coa.finalin@mankiewicz.net
coa.norix@mankiewicz.net
coa.ruedt@mankiewicz.net

Die E-Mail muss im Betreff oder Dateinamen unsere Bestellnummer enthalten und pro Liefercharge muss ein separates Werksprüfzeugnis übermittelt werden. Eine Sendung per Fax ist nicht zulässig.

Anlieferungen ohne vorliegendes Prüfzeugnis werden zukünftig unter Vorbehalt angenommen (außer Tankwagen) und es wird eine pauschale Gebühr von 250€ in Rechnung gestellt. Dem Lieferanten steht es frei, nachzuweisen, dass die dem Besteller entstandenen Kosten tatsächlich niedriger sind. Tankwagen ohne vorliegende Dokumente werden abgelehnt.

Das Werksprüfzeugnis muss entsprechend der Norm DIN EN 10204-3.1 (oder vergleichbarer Normen wie ISO 10474-3.1.B oder DIN 55350-18 4.2.2.) ausgestellt sein. Alternativ kann ein Schreiben vom Besteller diese Normen ersetzen. Dies ist vor Lieferung abzustimmen.

III. Warenbeschaffenheit

1. Kennzeichnung und Verpackung

Der Lieferant hat die internationalen und nationalen Vorschriften zum Versand von Gefahrgutstoffen zu beachten. Er ist zudem dafür verantwortlich, dass die gelieferten Produkte keine Beschädigungen durch die vorgesehene Transportart erfahren. Alle Produkte sind vom Lieferanten so zu verpacken und zu temperieren, dass Beschädigungen und Qualitätsminderungen (z.B. durch chemische Reaktion, Korrosion, Verschmutzungen, Frost) im internen und externen Handling ausgeschlossen werden.

Alle Lieferungen sind so zu kennzeichnen, dass sämtliche Produkte jederzeit eindeutig identifiziert werden können. Jede Verpackungseinheit (IBC, Palette, Fass, Gebinde, etc.) ist zur Identifizierung mit Anhängern, Etiketten oder Stempelungen zu kennzeichnen, welche folgenden Angaben enthalten müssen:

- Materialbezeichnung, Artikelbezeichnung/-nummer

- Nettogewicht
- Chargen-Nummer
- Fertigungs- bzw. Haltbarkeitsdatum
- Absender

2. Transportschäden

Bei Beschädigungen von Ladungsträgern oder der Produktverpackung behält sich der Besteller vor, die Lieferung teilweise oder gänzlich abzulehnen. Alternativ können die Schäden reklamiert werden.

3. Verpackungsänderungen

Änderungen von Gebinden oder Verpackungsgrößen sind rechtzeitig anzuzeigen.

IV. Belieferung

1. Anlieferzeiten/ Abfertigungszeiten

Alle Tankwagen, volle LKW (FTL) und Teilladungen ab 3to sind an dem vom Lieferanten bestätigten Liefertermin **tagesgenau** innerhalb der werkspezifischen Annahmezeiten anzuliefern. Bei Stückgutsendungen bis 3to muss spätestens bis zum vom Lieferanten bestätigten Liefertermin innerhalb der Annahmezeiten geliefert werden. Es besteht jedoch die Möglichkeit, die Sendung ohne vorherige Ankündigung **maximal einen Werktag eher** anzuliefern. Hierbei sind die werkspezifischen Annahmezeiten zu berücksichtigen. Sollte der Frachtführer / Spediteur seine Anlieferung avisieren wollen, oder Rückfragen haben, ist folgende E-Mail Adresse zu verwenden: incoming.finalin@mankiewicz.net

Finalin, Hamburg

Mo – Fr 06.00 - 15.00 Uhr
Tankzüge 06.00 - 13.00 Uhr

Norix, Scheeßel

Mo – Fr 07.00 – 14.30 Uhr
Tankzüge 07.00 - 12.00 Uhr

Rüdt, Dettingen

Mo – Do 07.00 – 14.00 Uhr
Tankzüge 07.00 – 11.00 Uhr

Fr 07.00 – 11.00 Uhr
Tankzüge 07.00 – 10.00 Uhr

2. Anlieferstellen

Abweichende Anlieferstellen im jeweiligen Werk sind der Bestellung zu entnehmen und entsprechend zu beachten.

3. Wiederbeschaffungszeiten

Der Lieferant hat regelmäßig unaufgefordert verbindliche Wiederbeschaffungszeiten (Dauer von der Bestellung bis zur Lieferung) auf Einzelproduktebene mitzuteilen. Sollten keine Wiederbeschaffungszeiten mitgeteilt werden, geht der Besteller von zehn Arbeitstagen aus. Diese Regelung gilt für

alle innerhalb der letzten 24 Monate gekauften Materialien. In der Übersicht sind die Artikelnummern vom Besteller zwingend anzugeben.

Änderungen der Wiederbeschaffungszeiten sind rechtzeitig und proaktiv zu kommunizieren und dürfen nicht für bereits getätigte Bestellungen gelten. Sollte es eine Verlängerung der Wiederbeschaffungszeit geben, muss diese mit entsprechendem Vorlauf mitgeteilt werden.

4. Bewertung der Liefertermintreue

Bei Verschiebungen des bestätigten Liefertermins innerhalb der mitgeteilten Wiederbeschaffungszeit (siehe IV.3.) ist es maßgeblich, dass drei Arbeitstage vor der avisierten Lieferung informiert wird und der spätere Liefertermin ebenfalls innerhalb der Wiederbeschaffungszeit liegt. Sollte dann die Lieferung termingerecht erfolgen, wird diese als liefertreu (100%) bewertet.

Alle Lieferungen, die außerhalb der mitgeteilten Wiederbeschaffungszeit erfolgen, gelten als nicht liefertreu (0%). Weiterhin gelten Änderungen, die kurzfristiger als mit drei Arbeitstagen Vorlauf kommuniziert werden sowie alle Verspätungen über den bestätigten Liefertermin hinaus als nicht liefertreu (0%).

Von jedem Lieferanten wird eine Liefertermintreue von mindestens 90% erwartet.

5. Verzug und Vertragsstrafe

Im Falle eines Lieferverzuges ist der Besteller berechtigt, pauschalisierten Verzugsschaden i.H.v. 0,2 % des Nettobestellwertes pro Arbeitstag der Terminüberschreitung zu verlangen, jedoch nicht mehr als 10 % des Nettobestellwertes. Weitergehende, gesetzliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt. Dem Lieferanten steht das Recht zu, dem Besteller nachzuweisen, dass infolge des Verzuges gar kein oder ein wesentlich niedriger Schaden entstanden ist.

Rene Volkwein, Leitung Einkauf
Stand August 2023